



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Waldkindergartens „Die Ampertaler Biberbande“
der Gemeinde Fahrenzhausen**

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Einrichtung „Waldkindergarten“ werden Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) auf Grund dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührentatbestand**

Der die Gebühr begründete Tatbestand ist die Benutzung der Einrichtung des Waldkindergartens im Gemeindegebiet Fahrenzhausen.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Einrichtung des Waldkindergartens aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zu einer derartigen Einrichtung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuches der Einrichtungen des Waldkindergartens.

§ 5 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt geregelt:

(1) Gebühren

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. Mehr als 4 bis 5 Stunden | 107,00 € |
| 2. Mehr als 5 bis 6 Stunden | 119,00 € |
| 3. Mehr als 6 bis 7 Stunden | 138,00 € |

Die Mindestbuchungszeit beträgt „mehr als 4 bis 5 Stunden“.

Zuzüglich werden 15,00 € Materialkosten pro Monat erhoben.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung des Waldkindergartens nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung des Waldkindergartens.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Einrichtung wird jeweils am 30. eines jeden Monats fällig. Die Abbuchung erfolgt bis zum 5. des Folgemonats.
Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.

§ 8 Gebührenermäßigung

(1) Soweit sämtlichen Gebührenschuldnerin die Aufbringung der Gebühren nach § 5 aus Ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, können die Gebühren ermäßigt werden. Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, §§ 87 und 88 des Sozialgesetzbuches (SGB XIII) entsprechend. Bei der Feststellung nach Satz 2 ist jeweils von demjenigen Gebührenschuldner auszugehen, der zur Entrichtung der Gebühren am ehesten in der Lage ist.

(2) Gebührenermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind Bescheinigung über das Einkommen der Familie sowie über geltend gemachte besondere Belastungen beizufügen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Waldkindergartens „Ampertaler Biberbande“ in der Gemeinde Fahrenzhausen tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Haimhausen, den 23.06.2020

gez.

Peter Felbermeier
Verbandsvorsitzender